

# BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZR 29/67

## BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

Firma Otto S [REDACTED], Holzindustrie und Maschinenfabrik in R [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] in [REDACTED] und Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Firma T [REDACTED] Ltd. in H [REDACTED] (England),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte : Patentanwälte Dr. [REDACTED], Dipl.-Ing. [REDACTED] und Dr. [REDACTED], Am [REDACTED] -

betreffend Patent 962 436.

64

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 3. August 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Dr. Mösl

beschlossen:

In Ergänzung des Beschlusses des 2. Senats (Nichtigkeitssenat II) des Bundespatentgerichtes vom 25. Februar 1966 wird der Klägerin aufgegeben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Beschlusses eine weitere Sicherheit in Höhe von

DM 9.500.--

zugunsten der jetzigen Beklagten, Firma Otto S. [REDACTED] in R. [REDACTED], wegen der Kosten des Berufungsverfahrens zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht fristgemäß geleistet, gilt die Nichtigkeitsklage gemäß § 37 Abs. 6 Satz 3 PatG als zurückgenommen.

G r ü n d e :

Der Antrag der Beklagten vom 21. Juli 1967, die durch Beschluß des 2. Senats des Bundespatentgerichtes vom 25. Februar 1966 auferlegte Sicherheit zu erhöhen, ist gerechtfertigt, da der für das zweitinstanzliche Verfahren vom Bundespatentgericht veranschlagte Betrag von DM 4.500 voraussichtlich nicht ausreicht.

- 3 -

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheit ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Bundespatentgericht von einem Streitwert von DM 60.000 ausgegangen. Er hat dabei folgende Verfahrenskosten veranschlagt:

|                                            |              |
|--------------------------------------------|--------------|
| Gebühr des Rechtsanwalts (drei Gebühren)   | 3.035,-- DM, |
| Gebühren des Patentanwalts (drei Gebühren) | 3.035,-- DM, |
| Gerichtskosten: Prozeßgebühr               | 946,-- DM,   |
| Beweisgebühr                               | 946,-- DM,   |
| Urteilsgebühr                              | 946,-- DM,   |
| Sachverständigengebühren ca.               | 5.000,-- DM, |
| Schreibgebühren ca.                        | 22,-- DM.    |

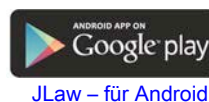
Insgesamt ergibt sich sonach der Betrag von 13.930,-- DM abzüglich DM 4.500 = rd. DM 9.500,--.

Die Folge der Versäumung der Frist für die Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 37 Abs. 6 Satz 3 PatG.

Nastelski      Spreng      Löscher      Claßen      Mösl



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)